

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

**Handreichung**

**des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz**

**"Dienstaufgaben der Museumsrestauratoren"**

**vom 18.07.1997**

Aufgaben und Pflichten der Museumsrestauratoren richten sich zunächst nach dem öffentlichen Dienstrecht und - soweit vorhanden - nach den Geschäftsordnungen der Museen. Ergänzend findet im einzelnen die nachstehende Empfehlung Anwendung.

1. Dienstaufgaben

- 1.1 Die konservatorische und restauratorische Betreuung der Sammlungsobjekte in Museen und Sammlungen ist Aufgabe der Restauratoren der Museen und Sammlungen.
- 1.2 Die Betreuung der Sammlungen besteht in der ständigen Beobachtung und in der Konservierung und Restaurierung der ausgestellten sowie der gelagerten Sammlungsgegenstände.

Es ist Aufgabe der Restauratoren, drohende und eingetretene Schäden rechtzeitig zu erkennen, die Museumsleitung darüber zu informieren und die im Einvernehmen mit den Konservatoren/Kustoden des Museums soweit wie möglich abzuwenden oder zu beseitigen. Alle wichtigen Beobachtungen und alle Maßnahmen der Restauratoren sind zu dokumentieren.

- 1.3 Die Aufgaben der Restauratoren sind je nach Größe und Ausstattung des Museums, aber auch nach Fachrichtungen unterschiedlich. Von untergeordneten oder fachfremden Arbeiten, die auch von anderen Bediensteten des Museums wahrgenommen werden können, sollten die Restauratoren nach Möglichkeit freigestellt werden. Arbeiten mit dem Ziel der Gewinnerzielung sind dann nicht fachfremd, wenn ein geordneter Museumsbetrieb sie erfordert.
- 1.4 Die Restauratoren wirken bei Erwerbungen entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles rechtzeitig mit. Sie erstellen vor jeder Erwerbung einen schriftlichen Zustandsbericht.
- 1.5 Zu den Dienstaufgaben der Restauratoren gehört auch die konservatorische und restauratorische Behandlung von Sammlungsgegenständen, die nicht dem Museum gehören, wenn die Museumsleitung dies bestimmt.
- 1.6 Ist zu erkennen, daß die Konservierung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen die Möglichkeiten eines Restaurators übersteigt und deshalb geeignete Spezialisten zugezogen oder beauftragt werden müssen, ist dies unverzüglich der Museumsleitung anzuzeigen.

- 1.7 Die Restauratoren haben ihre Arbeit im Rahmen der Aufgaben des Museums in der durch die Museumsleitung bestimmten Reihenfolge zu erledigen. Dazu gehört neben der Konservierung und der Restaurierung museumseigener Sammlungsgegenstände und -teile die Betreuung ausgeliehener und angelehener Gegenstände auch für Zweigmuseen, Ausstellungen, Neueinrichtung von Teilen eines Museums usw. Reicht die Zahl der Restauratoren eines Museums nicht aus und können auch nicht externe Kräfte zusätzlich hinzugezogen werden, sind nach näherer Weisung der Museumsleitung Prioritäten zu beachten, die sich an der Bedeutung der Gegenstände, an ihrem Erhaltungszustand und an ihrer Gefährdung sowie an einem möglichst wirkungsvollen Einsatz der Restauratoren ausrichten.
- 1.8 Zu den Aufgaben der Restauratoren gehören auch die Verbesserung und Fortentwicklung der Restaurierungsmethoden sowie die dazu notwendige Information und Fortbildung.
- 1.9 Zu den Aufgaben der Restauratoren gehört ferner die Betreuung von Volontären und Praktikanten.
- 1.10 Die fachlich erforderliche Begleitung des Transportes von Leihgaben kann dem Restaurator als Aufgabe zugewiesen werden.  
**Die Restauratoren wirken bei der Entscheidung über die Ausleihfähigkeit eines Kunstwerkes und über die Art und Weise des Transportes mit.**
- 1.11 Zur Betreuung der Sammlungen gehören auch die laufende Kontrolle der Ausstellung und Lagerung der dem Museum anvertrauten Sammlungsbestände und Leihgaben, damit diese vor mechanischen Beschädigungen und Beeinträchtigungen durch die Klima- und Lichtverhältnisse gesichert werden; dazu gehört auch die Überwachung der Hilfskräfte. Film- und Fernsehaufnahmen und das Fotografieren im Museum werden von den Restauratoren im erforderlichen Maß betreut.

Ist ein technischer Dienst vorhanden, sollen die Restauratoren an der Hängung, Abhängung von Gemälden, an der Präsentation von Ausstellungsgegenständen und an der Einrichtung sowie am Auf- und Abbau von Ausstellungen beteiligt werden, soweit konservatorische Belange dies erfordern.

2. Nebentätigkeiten
- 2.1 Alle Tätigkeiten, die einem Restaurator nicht durch diese Regelung, durch die Geschäftsordnung des Museums oder durch Weisung des Vorgesetzten oder der Museumsleitung übertragen wurden, sind Nebentätigkeiten im Sinne des Dienstrechtes, auf die die einschlägigen Bestimmungen des Beamtengesetzes und die Nebentätigkeitsverordnung Anwendung finden.
- 2.2 Die konservatorischen und restauratorischen Tätigkeiten der Restauratoren sind keine künstlerische Tätigkeit. Soweit sie in Nebentätigkeit ausgeübt werden sollen, bedürfen sie einer auf schriftlichen Antrag erteilten schriftlichen Genehmigung, wenn diese nach der Nebentätigkeitsverordnung nicht deshalb als allgemein erteilt gilt, weil die dort bestimmende Freigrenze nicht überschritten wird, die Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Die Übernahme solcher Tätigkeiten ist jedoch vor der Aufnahme anzuzeigen.

- 2.3 Genehmigungen für Nebentätigkeiten können nur in begrenztem Umfang und nur insoweit erteilt werden, als dienstliche Belange und die Erfüllung der Dienstaufgaben, insbesondere der in den Museen zumeist vorhandene große Restaurierungs- und Konservierungsbedarf nicht entgegenstehen. Interessenkonflikte jeder Art zuverlässig ausgeschlossen sind und das Ansehen des Dienstherrn, des Museums und des Restaurators nicht gefährdet werden kann. Dies gilt auch für Beratertätigkeiten und die Betreuung von öffentlichen Sammlungen. Der Restaurator soll keine Nebentätigkeiten für die Einrichtung ausüben, an der er beschäftigt ist; dies gilt vor allem für Teilzeitbeschäftigte.
- 2.4 Innerhalb der Dienstzeit dürfen keinerlei Nebentätigkeiten ausgeübt werden. Ohne eine das angemessene Entgelt regelnde schriftliche Genehmigung der Museumsleitung dürfen weder Beschäftigte des Museums für Nebentätigkeiten eingesetzt noch dessen Räume, Einrichtungen oder Materialien benutzt werden.
- 2.5 Alle Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten und auf die Inanspruchnahme von Räumen, Material oder Personal sind vor Zusage und Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu stellen. In den Anträgen ist jeweils die Höhe des vereinbarten Entgeltes (gleich welcher Art) anzugeben. Auf die Genehmigung solcher Inanspruchnahme besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe des tatsächlich gewährten Entgeltes ist der Museumsleitung nach Abschluß einer jeden Nebentätigkeit - mindestens aber jeweils zum Jahresende - schriftlich mitzuteilen, wenn der Gesamtbetrag den nach der Nebentätigkeitsverordnung nicht anzeigepflichtigen Betrag überschreitet.